

gefragt  
...

## Vereiste Scheiben – Billett weg!

Kürzlich hatte ich es pressant und musste früh am Morgen mit dem Auto zu einem Kunden. Da der Wagen die ganze Nacht in der Winterkälte stand, waren die Scheiben total vereist. Ich schaufelte auf der Frontscheibe schnell ein Guckloch frei und fuhr dann los. Kurz darauf hielt mich eine Polizeipatrouille an. Der Polizist sagte mir, dass ich nicht nur eine Busse zahlen, sondern sogar den Führerausweis abgeben müsse. Stimmt das?

Martin B. (26)

Heuer ist der Winter bitterkalt – und lässt manche Autobesitzer beim morgendlichen Scheibenkratzen verzweifeln. Doch das Bundesgericht hat im Jahr 2006 gleich in zwei Entscheiden klargestellt: Wer in einem winterlich vereisten oder verschneiten Fahrzeug bloss mit einem Guckloch vorne fährt, gefährdet den Verkehr erheblich. Insbesondere be-



steht die Gefahr, dass Fussgänger oder Radfahrer nicht mehr rechtzeitig erkannt werden können. Die Scheiben haben, so die Lausanner Richter, stets sauber und durchsichtig zu sein. Eine freige- kratzte Fläche von 20 mal 30 Zentimetern reicht da nach bundesgerichtlichem Verdikt nicht.

«Blindflug» im Strassenverkehr lohnt sich also nicht, denn neben der akuten Unfallgefahr sind die rechtlichen Konsequenzen happig. Das Strassenverkehrsgesetz taxiert ein solches Verhalten als «mittelschwere Widerhandlung» – und sieht obligatorisch einen Führerausweisentzug für die Dauer von mindestens einem Monat vor. Hinzu kommen eine

mehrhundertfränkige Busse sowie Verfahrens- und Schreibgebühren.

Doch wie viel muss man denn nun freikratzen? Die Polizei stellt in der Praxis eine klare Regel auf: Der Autolenker muss vom Fahrersitz aus jederzeit freie Sicht in jede Richtung haben. Es ist somit ratsam, lieber ein paar Minuten früher aufzustehen und nicht nur vorne, sondern auch bei den hinteren und seitlichen Scheiben gründlich zu kratzen. Für Morgenmuffel bleibt ein Trost: Wer bei Minustemperaturen seine Autoscheiben frei macht, ist nach getaner Arbeit putzmunter.

Richard Schmidt, Rechtsanwalt,  
Rhyner & Schmidt, Rechts-  
anwälte, Bahnhof, Glarus;  
[www.law-switzerland.ch](http://www.law-switzerland.ch)

Rat und Hilfe in den Bereichen Garten, Tiere, Ernährung, Recht, Finanzen, Leben und Gesundheit: Senden Sie uns Ihre Fragen – auch anonym: Ratgeber, «Glarner Woche», Zwinglistrasse 6, 8750 Glarus; [redaktion@glarnerwoche.ch](mailto:redaktion@glarnerwoche.ch)

## Sind Erdbebenschäden versichert?

Die glarnerSach erteilt Auskunft

Das leichte Erdbeben vom 5. Januar 2009 hat keine nennenswerten Schäden verursacht. Dennoch stellt sich die Frage nach der Versicherungsdeckung von Erdbebenschäden.

Das Epizentrum des Bebens mit einer Stärke von 4,1 auf der Richterskala lag in der Gegend von Buchs SG. Es wurde auch im Glarnerland deutlich gespürt. Bei der glarnerSach ist lediglich eine Anfrage bezüglich der Versicherungsdeckung eingegangen.

### Kein Elementarereignis

Entgegen der landläufigen Meinung gehören Erdbeben in versicherungstechnischem Sinn nicht zu den Elementarereignissen und sind damit in der Gebäudefeuer- und Elementarversicherung gesamtschweizerisch nicht gedeckt.

Diese Regelung gilt sowohl für die Kantonalen Gebäudeversicherungen als auch die Privatversicherer. Es besteht zwar die Möglichkeit, sich freiwillig zu versichern. Die Deckungskapazitäten sind aber beschränkt und die Prämien ausserordentlich hoch.

### Beschränkte Deckung

Die 19 Kantonalen Gebäudeversicherungen haben schon vor Jahren einen Deckungspool eingerichtet, welcher eine beschränkte Deckung für Schäden bei schweren Erdbeben bereithält. Für Erdbeben ab Intensität VII stehen zwei Milliarden zur Verfügung. Allerdings hat jeder Geschädigte einen Selbstbehalt von 10 Prozent des Versicherungswertes (mind. 50 000 Franken) selber zu tragen.

### Projekt Erdbebenversicherung

Das nächste Beben kommt be-

stimmt und es kennt keine Kantonsgrenzen. Deshalb haben sich die Privatversicherer und Kantonalen Gebäudeversicherungen zu einem Projekt für eine flächendeckende obligatorische Erdbebenversicherung zusammengeschlossen. Die Arbeiten sind weit vorangeschritten, und sie zeigen, dass eine zusätzliche Deckung in der Elementarschadenversicherung machbar ist. Nun sind der Bund und die Kantone gefordert, die nötigen Gesetzgebungsprozesse in die Wege zu leiten, damit diese Erdbebenversicherung in nützlicher Frist realisiert werden kann.

Weitere Auskünfte zur Erdbebenversicherung erteilt Hansueli Leisinger, Vorsitzender der Geschäftsleitung der glarnerSach. Zudem kann eine entsprechende Broschüre gratis bei der glarnerSach, Zwinglistrasse 6, 8750 Glarus, Telefon 055 645 61 61, bezogen werden.

praktisch ...